

det, wird in der Verfassung nicht festgelegt. Die Städte werden in der Literatur als »historisch gewachsene Gemeinschaften, in denen sich alle Seiten des menschlichen Lebens vollziehen«, begriffen (O.V., 20 Jahre Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft »Walter Ulbricht«). Nach Dieter Hösel/Gerhard Köhler/Joachim Misiewicz/Hans-Dietrich Moschütz (Die sozialistische Stadt als soziale Einheit. ..., S. 923) ist die Unterscheidung in Städte und Gemeinden wesentlich historisch bedingt. Mit der Überwindung der wesentlichen Unterschiede zwischen Stadt und Land werde diese Unterscheidung zunehmend bedeutungslos. Die Autoren meinen, daß die Verfassung in ihren Grundsatzregelungen jenen Typ der sozialistischen Gemeinschaft erstrebe, der von seinen ökonomischen, geistig-kulturellen und sozialen Einrichtungen her alle Voraussetzungen für eine sozialistische Lebensweise biete und so organisiert sei, daß die Bürger ihre gesellschaftlichen Verhältnisse in der Stadt als integrierenden Bestandteil der gesellschaftlichen Verhältnisse in der DDR selbst gestalten könnten. Damit wird auf Gemeinsamkeiten von Städten und Gemeinden verwiesen (s. Rz. 8-10 zu Art. 41), über die in der derzeitigen Etappe der Entwicklung noch fortbestehenden Unterschiede aber nichts ausgesagt. Die Festlegungen werden der einfachen Gesetzgebung überlassen, die den historisch gewachsenen politisch-sozialen Gegebenheiten Rechnung trägt. Ganz allgemein kann gesagt werden, daß die Gemeinden ländlichen Charakter haben, die Städte dagegen einen solchen, der gemeinhin als »städtisch« bezeichnet wird. Dabei spielt die Einwohnerzahl eine gewichtige Rolle, die aber nicht unbedingt entscheidend sein muß. Die Festlegung der Mindestzahl von Einwohnern einer Wohnsiedlung, die sie rechtlich zur Gemeinde werden läßt, wird ebenfalls der einfachen Gesetzgebung überlassen. Da Art. 41 schlechthin von »Städten« spricht, kann es keine Rolle spielen, ob eine Stadt gleichzeitig einen Kreis (s. Rz. 2 zu Art. 81) bildet oder kreisangehörig ist. Die in großen Stadtkreisen gebildeten Stadtbezirke (s. Rz. 6 zu Art. 81) sind jedoch nicht Gemeinschaften im Sinne des Art. 41.

7 c) Verfassungsrechtliche Grundlage der **Gemeindeverbände** ist Art. 84. (Näheres über die Formen der Gemeindeverbände s. Erl. zu Art. 84).

## II. Der Charakter der sozialistischen Betriebe, Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände und ihre Stellung im gesellschaftlichen System des Sozialismus <sup>1</sup>

### 1. Grundlegende Gemeinsamkeiten.

- 8 a) In der deutschen Verfassungsgeschichte bedeutet es ein Novum, daß die Stellung von Betrieben in ihren Grundzügen durch die Verfassung unmittelbar bestimmt wird. Wenn das in demselben Artikel geschieht, in dem auch die Stellung der Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände mit denselben Formulierungen festgelegt ist, so zeigt das an, daß bei den **beiden Kategorien** Gemeinsamkeiten gesehen werden.
- 9 b) Weil die einen Stätten der Produktion und die anderen territorial gebundene Wohngemeinschaften sind, fiel auch in der DDR das **Erkennen der Gemeinsamkeiten** zu nächst schwer. Es wurde Kritik daran geübt, daß in früheren Veröffentlichungen in der Regel die Stadt mit dem Territorium und der Betrieb mit der Produktion gleichgesetzt wurde. Dadurch sei der Blick sowohl für die soziale Qualität der Stadt als auch für die der Betriebe versperrt worden. Untersuchungen zum Verhältnis der Wirtschaftszweige und